

BEITRAGSORDNUNG

VDP Verband Deutscher Privatschulen Nordrhein-Westfalen e. V. Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft

in der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 12. Mai 2015

§ 1

Beitragshöhe

- (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag des Verbandes bemisst sich gemäß § 4 Nr. 2 der Verbandsatzung nach der Gesamtanzahl der Schüler/innen bzw. Teilnehmer/innen und nach der Dauer (Teilzeit oder Vollzeit) des Angebots der freien Bildungseinrichtung in Nordrhein-Westfalen.
- (2) Das Mitglied erklärt sich mit der Unterschrift zu der schriftlichen Beitrittserklärung bereit, seine genaue Schülerzahlen/Teilnehmerzahlen dem Verband jährlich und unverzüglich mitzuteilen.
 - Die mitgeteilten Schülerzahlen/Teilnehmerzahlen werden jedes Jahr mit dem Stichtag 15. Oktober von der Geschäftsstelle ermittelt und gelten für das gesamte Kalenderjahr. Zum Nachweis der Schüler-/Teilnehmerzahlen werden die Meldungen an die Berufsgenossenschaft bzw. an die Unfallkasse herangezogen. Wird dieser Bescheid nicht vorgelegt, soll die höchste Beitragsstufe eingesetzt werden. Für Ersatzschulen gelten die gemeldeten Schülerzahlen nach der jeweils aktuellen amtlichen Schulstatistik. Schüler, für die der Schulträger keine Einnahmen erzielt (Vollstipendiaten) werden, unterliegen nicht der Beitragsberechnung.
 - Bei Nichtmeldung oder nicht rechtzeitiger Meldung bzw. unzureichender Mitwirkung seitens des Mitglieds können die Schüler-/Teilnehmerzahlen vom Vorstand geschätzt werden.
 - Mangelnde Beitragsehrlichkeit kann wegen Verstoßes gegen die Hauptleistungspflicht des Mitglieds zum Ausschluss führen.
- (3) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge in folgender Höhe:
 - a) von Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft (ordentliche Mitglieder und Probemitglieder gemäß § 3 Nr. 1 der Verbandssatzung) mit

bis zu 100 Schülern/Teilnehmern	110,00 EUR / Monat
101-150 Schülern/Teilnehmern	165,00 EUR / Monat
151-300 Schülern/Teilnehmern	220,00 EUR / Monat
301-500 Schülern/Teilnehmern	275,00 EUR / Monat
501-800 Schülern/Teilnehmern	330,00 EUR / Monat
801-1200 Schülern/Teilnehmern	385,00 EUR / Monat
1201 – 5.000 Schülern/Teilnehmern	500,00 EUR / Monat
5.001 - 10.000 Schülern/Teilnehmern	1.000,00 EUR / Monat
10.001 – 20.000 Schülern/Teilnehmern	2.000,00 EUR / Monat
20.001 – 25.000 Schülern/Teilnehmern	3.000,00 EUR / Monat.

Bei der Berechnung der Gesamtschülerzahl/Gesamtteilnehmerzahl des Mitglieds werden Teilzeitschüler/Teilzeitnehmer, d. h. solche, die weniger als 25 Wochenstunden Unterricht in der Bildungseinrichtung erhalten, als 0,5 Schüler/Teilnehmer angesetzt.

- b) Bei sog. reinen Sprachschulen (Stundenanbieter), reinen Nachhilfeeinrichtungen oder in begründeten Härtefällen kann der Vorstand im Einzelfall einen geringeren monatlichen Mitgliedsbeitrag von 75,00 EUR festlegen.
- c) von natürlichen Personen (außerordentliche Mitglieder gemäß § 3 Nr. 2 der Satzung) einen Beitrag in Höhe von 50,00 EUR / Jahr.
- d) Der Vorstand kann auf Antrag darüber befinden, ob einem Neumitglied der Status eines fördernden Mitglieds nach § 3 Nr. 3 der Verbandssatzung oder bei Gründung einer Mitgliedseinrichtung der Status einer vorläufigen Mitgliedschaft gemäß § 3 Nr. 4 der Verbandssatzung gewährt wird. Der Beitrag eines Fördermitgliedes bzw. vorläufigen Mitglieds beträgt 50,00 EUR / Monat.
- e) Ein Verbandsmitglied kann über den Mitgliedsbeitrag gemäß Nr. 3a-d hinaus die Arbeit der Geschäftsstelle mit weiteren Geld- oder Sachleistungen nach eigenem Ermessen freiwillig unterstützen (überobligatorische Leistungen).
- f) Aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entsteht eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 250,00 EUR. Eine solche entsteht nicht bei Übertritt der Mitglieder des VDP Bundesverbandes in den VDP Verband Deutscher Privatschulen Nordrhein-Westfalen e.V. im Rahmen der Umstrukturierung.

§ 2

Zahlungsweise und Fälligkeit

Der Vereinsbeitrag ist jeweils zum 1. des Monats für den laufenden Monat zu entrichten. Im Interesse der Verfahrensvereinfachung werden die Beiträge im Lastschriftverfahren durch die Geschäftsstelle des Vereins eingezogen.

§ 3

Stundung und Erlass

Der Vorstand kann auf Antrag eines Vereinsmitgliedes bei Vorliegen besonderer Gründe entscheiden, ob dessen Vereinsbeitrag zeitweise gestundet bzw. teilweise oder völlig erlassen werden kann.

§ 4

Dauer und Anwendbarkeit

Die vorstehende Beitragsordnung gilt ab dem Zeitpunkt der Umschaltung der Mitgliedschaften vom VDP Verband Deutscher Privatschulverbände e.V. auf den VDP - Verband Deutscher Privatschulen Nordrhein-Westfalen e.V.. Sie ersetzt alle früheren Festlegungen zum Mitgliedsbeitrag.

Düsseldorf, 12. Mai 2015
Die Mitgliederversammlung